Satzung der Stadt Moringen über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und des § 47a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13. Juli 1995 (Nieders. GVBl. S. 199), in den z.Zt. jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Moringen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf **2.000,-- Euro** (€) je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3 Folge nicht rechtzeitiger Zahlung

Nicht gezahlte Ablösungsbeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften einbezogen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösungssatzung vom 05.06.1979 außer Kraft.

Moringen, den 26. Juni 2001

Stadt Moringen

gez. Graeber (LS) gez. Bödcher Bürgermeister Stadtdirektor

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Northeim 28/01 vom 13.07.2001